

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. August 1963	Nummer 102
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
285	26. 7. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Berichterstattung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden; hier: Zweimonatsberichte	1461
71312	26. 7. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; hier: Entleeren ausländischer Behälter	1463
71318	25. 7. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; Zulassung von Tankautomaten; hier: Gefäßautomaten . .	1464

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Finanzminister	
6. 8. 1963	RdErl. — Änderung des Ortsklassenverzeichnisses zum 1. Januar 1963
Notizen	
25. 7. 1963	Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul von Island, Herrn Dr. Otto Löffler, in Köln
29. 7. 1963	Erteilung des Exequaturs an den Italienischen Generalkonsul, Herrn Dr. Roberto Cerchione, Köln . .
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 30 v. 30. 7. 1963	1469

I.

285

Berichterstattung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden; hier: Zweimonatsberichte

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 7. 1963 — III B 4 — 8024.1 (III Nr. 59/63)

Die Berichterstattung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden erstreckt sich nach Nr. 2.12 Abs. 2 meines RdErl. v. 7. 12. 1962 (SMBL. NW. 285) auch auf den Nachbarschutz. Um einen fortlaufenden Überblick über den Umfang der auf dem Gebiet des Nachbarschutzes veranlaßten Maßnahmen zu erhalten, ist beginnend mit dem Zweimonatsbericht November/Dezember 1963 von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern eine statistische Übersicht nach dem Muster der Anlage 1 zu erstellen und mir zusammen mit dem Zweimonatsbericht, jedoch nur in einer Ausfertigung, vorzulegen. Eine weitere Ausfertigung ist für den Regierungspräsidenten bestimmt. Bei der Ausfüllung des Fragebogens sind die Erläuterungen (Anlage 2) zu beachten. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben auch diejenigen Maßnahmen zu erfassen, die von den Genehmigungsbehörden (z. B. Regierungspräsidenten oder Beschlüsse) veranlaßt werden, sofern die Gewerbeaufsichtsämter Aufsichtsbehörden sind (das gilt z. B. für die nach § 16 GewO genehmigungsbedürftigen Anlagen).

Da auch für die zurückliegende Zeit auf einen zahlenmäßigen Überblick über den Umfang der Nachbarschutzmaßnahmen nicht völlig verzichtet werden kann, ist über die seit dem 1. 1. 1963 veranlaßten Maßnahmen eine gesonderte Übersicht nach dem Muster der Anlage 1 zu erstellen und dem Zweimonatsbericht November/Dezember 1963 beizufügen.

Unberührt bleibt die Berichterstattung über bedeutsame Angelegenheiten des Nachbarschutzes nach Nr. 2.26 d. RdErl. v. 7. 12. 1962.

Die Vordrucke nach Anlage 1 werden den Regierungspräsidenten demnächst übersandt.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

T.

Anlage zum 2-Monatsbericht
Maßnahmen zum Nachbarschutz

	Zahl der angeordneten oder veranlaßten Maßnahmen					
	an genehmigungs- oder erlaubnisbedürftigen Anlagen (§ 18 bis 24 GewO)			an nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen		
	Entscheidung nach § 16 Abs. 1 bzw. § 25 GewO	Anordnung nach § 25 Abs. 3 GewO	Vereinbarungen	Auflegen im Bau-genehmigungs-beispiel	Anordnung nach § 4 InsMüG	Vereinbarungen
1	2	3	4	5	6	7
A. Reinhaltung der Luft						
1. Beschränkung der Verwendung von Roh- oder Brennstoffen						
1.1 Rohstoffe						
1.2 Brennstoffe (auch Müllverbrennung)						
2. Konstruktive oder verfahrenstechnische Maßnahmen an der Anlage						
2.1 Konstruktive Maßnahmen (z. B. Kapselung oder geschlossene Bauweise)						
2.2 Verfahrenstechnische Maßnahmen (z. B. automatische Feuerung)						
2.3 Lagerung von Roh-, Brenn- und Abfallstoffen						
3. Abgasreinigung						
3.1 Staubfilter						
3.2 Gasfilter						
3.3 Sonstiges (z. B. katalytische Nachbehandlung der Abgase)						
4. Schornsteine						
4.1 Schornsteinhöhe						
4.2 Bauart der Schornsteine						
4.3 Verdünnung der Abgase						
5. Betriebliche Maßnahmen						
5.1 Leistungsbegrenzung						
5.2 Zeitliche Betriebsbeschränkung						
5.3 Sonstiges						
6. Überwachung und Instandhaltung						
6.1 Einzelmessungen von Emissionen und Immissionen						
6.2 Einbau von Meßgeräten zur laufenden Überwachung von Emissionen und Immissionen						
6.3 Überwachung des Gehaltes der Brennstoffe und Rohstoffe an Schwefel, Asche und sonstigen schädlichen Bestandteilen						
6.4 Wartung der Einrichtungen zur Abgasreinigung und der Meßgeräte						
7. Standortfragen						
7.1 Lage der Anlage bzw. einzelner Anlage Teile						
7.2 Schutzzone						
7.3 Schutzbepflanzung						
8. Versagung der Genehmigung						
9. Sonstiges						
B. Geräusche und Erschütterungen						
10. Konstruktive oder verfahrenstechnische Maßnahmen an der Anlage						
11. Maßnahmen gegen Übertragung oder Ausbreitung der Schwingungen						
12. Betriebliche Maßnahmen						
12.1 Leistungsbegrenzung						
12.2 Zeitliche Betriebsbeschränkung						
12.3 Sonstiges						
13. Überwachung und Instandhaltung						
13.1 Einzelmessungen von Geräuschen und Erschütterungen						
13.2 Wartung der Einrichtungen zum Schutz gegen Geräusche und Erschütterungen						
14. Standortfragen						
14.1 Lage der Anlage bzw. einzelner Anlage Teile						
14.2 Schutzzone						
14.3 Schutzbepflanzung, Schutzwand						
15. Versagung der Genehmigung						
16. Sonstiges						
Summe						

Anlage 2

z. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 7. 1963 — III B 4 — 8024.1
(III Nr. 59 63)

Erläuterungen
zur statistischen Übersicht nach Anlage 1

In der Übersicht sind sämtliche Maßnahmen, die den Immissionschutz betreffen, zahlenmäßig zu erfassen, und zwar auch dann, wenn diese Maßnahmen außer den Zwecken des Immissionsschutzes zugleich anderen Zwecken (z. B. des Arbeitsschutzes oder der betrieblichen Rationalisierung) dienen; es ist nicht erforderlich, daß die Maßnahmen ausschließlich und unmittelbar dem Immissionschutz dienen. Es sind nur konkrete — angeordnete bzw. vereinbarte — Maßnahmen zu zählen, die im Berichtszeitraum festgesetzt worden sind. Allgemeine Hinweise oder Vorbehalte sind nicht zu erfassen. Bei der Berichterstattung kommt es auf den Zeitpunkt der Festsetzung, nicht auf den Zeitpunkt der Ausführung an; Maßnahmen, die in Genehmigungsbescheiden oder nachträglichen Anordnungen enthalten sind, sind auch dann aufzuführen, wenn die Entscheidungen noch nicht rechtskräftig sind.

Zu Spalte 1:

Spalte 1 enthält eine Aufzählung der einzelnen Arten von Maßnahmen. Bei dieser Aufzählung sind z. B. einzutragen

unter Nr. 1.1 die Verwendung gewaschener, klassierter, gesinterter oder schwefelarmer Rohstoffe sowie die Verwendung von Flußspat;

unter Nr. 2.1 Hochöfen mit doppeltem Gichtverschluß oder geschlossene Karbidöfen;

unter Nr. 3.3 Einrichtungen zur katalytischen oder direkten Nachverbrennung;

unter Nr. 4.2 feste oder verstellbare Düsen, Schornsteine nach dem Triplex-System oder Schornsteine in Stahlbauweise zur Ermöglichung hoher Abgasgeschwindigkeiten sowie Abströmscheiben;

unter Nr. 6.1 und 13.1 Messungen durch die staatlich anerkannten Institute (nicht z. B. Messungen, die die Aufsichtsbehörde mit eigenem Personal vornimmt);

unter Nr. 5.1 und 5.2 Betriebsbeschränkungen bei Inversionswetterlagen.

Zu Spalte 2:

Hier sind diejenigen Maßnahmen zu erfassen, die bei der Genehmigung bzw. Erlaubnis neuer Anlagen oder bei der Veränderung bestehender Anlagen — in der Regel als Auflagen oder Bedingungen im Genehmigungsbescheid — getroffen werden. Der Auflage oder Bedingung stehen Angaben im Antrag gleich, soweit diese Angaben durch Bezugnahme Bestandteil der Entscheidung geworden sind.

Zu Spalte 3 und 4:

Hier sind diejenigen Maßnahmen zu erfassen, die zur nachträglichen Verbesserung bestehender Anlagen — auf Nachbarbeschwerde hin oder von Amts wegen — veranlaßt werden. Während in Spalte 3 nur formelle Anordnungen nach § 25 Abs. 3 GewO einzutragen sind, sind durch Spalte 4 verbindliche Vereinbarungen über Maßnahmen zum Immissionsschutz erfaßt, ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 GewO vorgelegen haben oder nicht. Solche Vereinbarungen zwischen dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt und dem Betreiber sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie schriftlich festliegen; die Festlegung im Revisionsschreiben oder durch Aktenvermerk reicht aus. Insbesondere sind in Spalte 4 die Abmachungen im Rahmen von Verbesserungsprogrammen (Nr. 4 d. RdErl. v. 7. 3. 1962 — MBl. NW. S. 563 / SMBI. NW. 7130 —) zu erfassen.

Zu Spalte 5:

Durch Spalte 5 werden Maßnahmen erfaßt, die im Wege von Vorschlägen zur Aufnahme in den Baugenehmigungsbescheid veranlaßt werden. Die Erläuterungen zu Spalte 2 gelten entsprechend.

Zu Spalte 6 und 7:

Die Erläuterungen zu Spalten 3 und 4 gelten entsprechend.

— MBl. NW. 1963 S. 1461.

71312

Druckgasverordnung;
hier: Entleeren ausländischer Behälter

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 7. 1963 — III A 2 — 8550 — (III Nr. 58 63)

Die Einfuhr verdichteter und verflüssigter Gase aus OECD-Ländern macht eine Regelung für die Beförderung und Entleerung dieser Behälter erforderlich. Es bestehen keine Bedenken, einem Unternehmer auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen von Fall zu Fall eine Genehmigung nach § 7 Abs. 1 der Druckgasverordnung zur Beförderung und Entleerung ausländischer Behälter, die den Vorschriften der Druckgasverordnung und den zugehörigen Technischen Grundsätzen nicht voll entsprechen, zu erteilen. Bei den OECD-Ländern handelt es sich um folgende Länder:

Belgien	Norwegen
Dänemark	Österreich
Frankreich	Portugal
Griechenland	Schweden
Irland	Schweiz
Island	Spanien
Italien	Türkei
Kanada	Großbritannien
Luxemburg	Nordirland
Niederlande	USA

Die Genehmigung kann sich dabei aber nur auf die Beförderung auf der Straße beziehen. Die Beförderung ausländischer Behälter auf der Schiene ist durch die Anlage C zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vom 25. 10. 1952 (RID) geregelt.

Bei der Zulassung von Ausnahmen ist folgendes zu berücksichtigen:

Die Genehmigung soll folgende Angaben enthalten:
die Gasbezeichnung
das ausländische Füllwerk
die Behälterart (z. B. Flaschen)
die Vorschrift, denen die Behälter entsprechen müssen (nach Vorschriften des RID oder, wenn die Behälter in den USA gefüllt werden, nach Vorschriften der ICC) ¹⁾

die Art der Beförderung in der Bundesrepublik (auf der Schiene / auf der Schiene und im Zubringerverkehr auf der Straße : ausschließlich auf der Straße). Bei brennbaren und / oder giftigen Gasen ist bei der Beförderung auf der Straße die Fahrstrecke im Benehmen mit den Ländern, welche sonst berührt werden, festzulegen;

das Werk, in dem das Entleeren erfolgt
der für die Behandlung der ausländischen Behälter verantwortliche fachkundige Betriebsangehörige (Betriebsleiter).

Die Genehmigung soll auf 2 Jahre befristet werden.

Die Genehmigung soll mit folgenden Bedingungen und Auflagen versehen werden:

¹⁾ Interstate Commerce Commission Regulations for transportation of explosives and other dangerous articles.

1. Bedingungen

- 1.1 Das Unternehmen muß nachweislich über die erforderlichen Anlagen und über das für die Behandlung und Entleerung der ausländischen Behälter besonders geschulte Personal verfügen.
- 1.2 Die ausländischen Behälter müssen hinsichtlich des Werkstoffes, der Herstellung, Berechnung und Ausrüstung, ferner hinsichtlich ihres höchstzulässigen Druckes der Füllung bei verdichten bzw. ihres höchstzulässigen Füllgewichtes bei verflüssigten Gasen den Vorschriften des RID entsprechen und in dem Land, in dem sie gefüllt worden sind, verkehrsrechtig sein. Behälter, die in den USA gefüllt werden, müssen einschließlich des höchstzulässigen Druckes der Füllung bzw. ihres höchstzulässigen Füllgewichts den in den USA geltenden Vorschriften (ICC) entsprechen und in den USA verkehrsrechtig sein.
- 1.3 Die Behälter müssen durch eingestempelte oder aufschablonierte Kennzeichen wiedergeben:

das Herkunftsland des Behälters
das Datum der letzten Prüfung
den Betriebs- und / oder Prüfdruck
die Gasbezeichnung
den höchstzulässigen Druck der Füllung bei verdichten Gasen
das höchstzulässige Gewicht der Füllung bei verflüssigten Gasen
das Leergewicht des Behälters bei verflüssigten Gasen.

Die letzte Prüfung des Behälters muß im Zeitpunkt der Einfuhr des Gases in die Bundesrepublik innerhalb der nach Ziffer 25 TG vorgeschriebenen Fristen liegen.

2. Auflagen

- 2.1 Der Inhaber der Genehmigung hat vor der Einfuhr des Gases an Hand einer schriftlichen Bestätigung des ausländischen Füllunternehmens
- 2.11 sich davon zu überzeugen, daß die für die Einfuhr vorgesehenen Behälter und deren Füllung die Bedingungen 1.2 und 1.3 erfüllen,
- 2.12 sich zu unterrichten über Art und Abmessungen der Entleerungsanschlüsse, Ansprechdrücke und Funktion evtl. vorhandener Sicherheitseinrichtungen den Wortlaut besonderer Vorschriften, die im Herkunftsland für den Umgang mit den Behältern oder mit der Füllung gelten.
- 2.2 Die schriftliche Bestätigung des ausländischen Füllwerkes und eine deutsche Übersetzung sind von dem Inhaber der Genehmigung aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.
- 2.3 Für die Beförderung der Behälter auf der Straße gilt Ziffer 34 TG. Besondere Beförderungsvorschriften, die in der Bestätigung des ausländischen Füllwerkes genannt sind, müssen erfüllt werden. Eine in der Genehmigung festgelegte Fahrstrecke muß eingehalten werden.
- 2.4 Die Behälter sind nach ihrem Eintreffen in dem deutschen Unternehmen unter Aufsicht des verantwortlichen Betriebsangehörigen in ortsfeste Lagerbehälter oder in Behälter, die den Vorschriften der Druckgasverordnung entsprechen, zu entleeren. Die in der Bestätigung des ausländischen Füllwerkes genannten besonderen Vorschriften, die im Herkunftsland für den Umgang mit den Behältern oder mit der Füllung gelten, müssen bei der Entleerung beachtet werden. Im übrigen gilt Ziffer 33 TG.
- 2.5 Über den Eingang der Behälter und ihre Entleerung ist unter Angabe der Behälterart, des Rauminkaltes, der Füllung (Gasart) und des Datums der letzten Prüfung Buch zu führen.

2.6 Gefüllte ausländische Behälter dürfen nicht gelagert und nicht an Dritte weitergegeben werden; Gas darf nicht für Betriebszwecke entnommen werden.

Die Genehmigung soll versagt werden, wenn das einzuführende Gas (Gasgemisch) nicht in den TG genannt ist oder ein Gutachten³⁾ des Deutschen Druckgasausschusses über das Gas (Gasgemisch) nicht vorliegt.

Diese Regelung stimmt überein mit dem Beschuß des Deutschen Druckgasausschusses v. 25. 2. 1963 — DGA 143/63 —.

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die im Land Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungsvereine.

— MBl. NW. 1963 S. 1463.

71318**Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
Zulassung von Tankautomaten;
hier: Gefäßautomaten**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 7. 1963 — III A 2 — 8600:8602.3 — (III Nr. 56/63)

Im Nachgang zu meinem RdErl. v. 17. 11. 1961 (SMBL. NW. 71318) betr. Zulassung von Tankautomaten, mache ich darauf aufmerksam, daß die Physikalisch Technische Bundesanstalt (PTB) in Braunschweig nachgenannte Gefäßautomaten geprüft hat:

Selbstbedienungs-Tankautomat zur Abgabe von Kraftstoff in zugehörigen Gefäßen bis 5 Liter Inhalt Typenbezeichnung

- a) Tankomat J 162
b) Tankomat J 162 A

Hersteller der Tankautomaten a) und b):

1. Firma Jacofix-Automaten, Max Jacobs, Solingen (bis 31. 5. 1963)
2. Firma ABK-Apparatebau Krefeld GmbH, Krefeld (ab 1. 6. 1963)

Prüfbericht: PTB Nr. III B/S 306 vom 12. 4. 1962 mit Ergänzungsprüfberichten für geänderte Ausführungen PTB Nr. III B/S 317 v. 11. 10. 1962 und PTB Nr. III B/S 364 v. 30. 4. 1963.

Die PTB hat die Geräte wie folgt beurteilt:

1. Die Gefäßautomaten sind so beschaffen, daß bei ihrer Bedienung — selbst durch nichtfachkundige Personen — eine Gefährdung des Benutzers nicht zu erwarten ist.
2. An Tankstellen gemäß § 4 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 18. 2. 1960 ist durch die Tankautomaten bei geeigneter Anbringung im Freien eine über das übliche Maß hinausgehende Gefährdung der Anlage und seiner Umgebung nicht zu erwarten.

Die PTB hat die Beurteilung der Gefäßautomaten unter der Voraussetzung gegeben, daß vom Hersteller der Geräte die Betreiber über nachstehende Anforderungen, deren Erfüllung u.a. für die sichere Betriebsweise der Geräte maßgeblich ist, unterrichtet werden:

1. Der Tankautomat Typ „Tankomat J 162“ bzw. „J 162 A“ ist an einer festen Wand so zu befestigen, daß zwischen Wand und Automatengehäuse ein Abstand von mindestens 30 mm vorhanden ist.

³⁾ Gutachten zu Gasen (Gasgemischen), die in den TG nicht genannt sind, können beim DGA mit ausführlichen Angaben zu dem Gas und zu den Behältern beantragt werden. Die Anträge mit allen Anlagen werden vierfach benötigt.

2. Der betriebsbereite Tankautomat muß während der Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.
3. Beschädigte oder nicht mehr dichtschließende Kraftstoffgefäße dürfen nicht mehr in den Handel gebracht werden.
4. Benutzte Kraftstoffgefäße, die erneut gefüllt werden, sind mit einer neuen Banderole gem. Zeichnung Nr. J 162/2 a zu versehen.

Unter Zugrundelegung der Prüfberichte der PTB habe ich gegen den Betrieb der Gefäßautomaten an öffentlichen Tankstellen ohne Aufsicht keine Bedenken, wenn die Automaten mit dem Typenzeichen und der zu der einzelnen Type gehörenden Nummer des Prüfberichtes der PTB versehen sind und wenn vom Betreiber die vorgenannten Anforderungen beachtet werden. Die Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 2 VbF bleibt unberührt.

Der Bezugserlaß wird aufgehoben.

Bezug: RdErl. v. 24. 5. 1962 (SMBI. NW. 71318) betreffend Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Zulassung von Tankautomaten.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;
nachrichtlich:
an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen
Technischen Überwachungsvereine.

— MBl. NW. 1963 S. 1464.

II.

Finanzminister

Aenderung des Ortsklassenverzeichnisses zum 1. Januar 1963

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 8. 1963 —
B 2122 — 2128.IV.63

Der Bundesminister des Innern hat mitgeteilt, daß nunmehr mit den Vorbereitungen zu der Nachtragsverordnung begonnen werden kann, die ich mit meinem RdErl. v. 21. 5. 1963 (MBl. NW. S. 963) angekündigt habe.

Durch die Nachtragsverordnung soll das Ortsklassenverzeichnis nochmals mit Wirkung vom 1. Januar 1963 geändert werden. Für die Zuteilung zu den Ortsklassen sind die als **Anlage 1** abgedruckten „Richtlinien für die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses nach § 13 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ (Stand vom 1. März 1963) maßgebend.

Stichtag für die Zuteilung von Orten zu einer höheren Ortsklasse ist der 1. Januar 1962 (vgl. Abschnitt VI der Richtlinien). Der Vomhundertsatz der Wohnungszugänge im Bundesgebiet zum 1. Januar 1962 betrug gegenüber dem 25. 9. 1956 22,8 v. H. (vgl. Abschnitt II Nr. 2 letzter Satz der Richtlinien).

Den Gemeinden, die die Voraussetzungen für eine höhere Ortsklasseneinstufung nach den Richtlinien erfüllen, wird anheimgegeben, unter Verwendung des als **Anlage 2** abgedruckten Formblattes Anträge in 3facher Ausfertigung spätestens **bis zum 30. August 1963** über die Regierungspräsidenten dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen vorzulegen.

Auch für die Gemeinden, die nach Bekanntgabe der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses v. 24. April 1963 (BGBl. II S. 293) bereits Höherstufungsanträge gestellt haben, ist ein neuer Antrag erforderlich.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An alle Landesbehörden,
Gemeinden, Gemeindeverbände und
sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts.

Anlage 1

(zu B 2122 — 2128.IV.63)

Richtlinien für die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses nach § 13 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes

(Stand: 1. März 1963)

Für das nach § 13 Abs. 2 BBesG aufzustellende Ortsklassenverzeichnis gelten die nachstehenden Richtlinien:

I. Wahrung des Besitzstandes:

Orte, die in dem geltenden Ortsklassenverzeichnis in die Ortsklassen S oder A eingereiht sind, bleiben in der bisherigen Ortsklasse auch dann, wenn sie die Voraussetzungen der nachstehenden Richtlinien nicht erfüllen.

II. Begriffsbestimmungen:

1. Einwohnerzahl ist die nach dem Stichtag vom 31. Dezember jedes Jahres nach den Ermittlungen der statistischen Landesämter fortgeschriebene Zahl (reine Einwohnerzahl). Hinzuzurechnen ist in Hochschulorten und in Orten, die ständig mit Einheiten der Bundeswehr oder der NATO belegt sind, die Zahl der regelmäßig vorhanden gewesenen Studenten (Durchschnitt der letzten drei Jahre) und Soldaten (Regelbelegung des Standortes, bei der NATO einschließlich Familienangehörigen).
2. Durchschnittsraummiete ist die auf der Grundlage der statistischen Erhebungen vom 25. September 1956 vom Statistischen Bundesamt festgestellte Miete.

Bei der Ermittlung der Durchschnittsraummiete können werkseigene, werksgefährte und werksgebundene Wohnungen, die von Erwerbs- und Wirtschaftsunternehmungen ihren Beschäftigten entweder direkt oder über Wohnungsbaugesellschaften bzw. -genossenschaften mit Mietpreisvergünstigungen zur Verfügung gestellt werden, sowie Dienstwohnungen (vgl. Nr. 2 DWV) und Werkdienstwohnungen (vgl. Nr. 2 WDV) außer Ansatz bleiben, wenn der Anteil dieser Wohnungen am Stichtag mindestens 10 v. H. sämtlicher Mietwohnungen des Ortes betrug.

Statt dieses Verfahrens kann, wenn es günstiger wirkt, zu der am 25. September 1956 unter Einbeziehung sämtlicher Mietwohnungen ermittelten Durchschnittsraummiete folgender Vomhundertsatz zugeschlagen werden:

Bei Anteil der Werks-, Dienst- und Werkdienstwohnungen in v. H. sämtlicher Mietwohnungen	Zuschlag in v. H.
--	-------------------

unter 10	—
10 bis unter 20	3
20 bis unter 30	6
30 bis unter 40	10
40 bis unter 50	15
50 und mehr	25

Die Durchschnittsraummiete von Orten, in denen der Vomhundertsatz der Wohnungszugänge seit dem 25. September 1956 den vom Statistischen Bundesamt errechneten entsprechenden Vomhundertsatz der Wohnungszugänge im Bundesgebiet zu dem jeweiligen Ermittlungszeitpunkt des Statistischen Bundesamtes übersteigt, kann um je 0,10 DM für jedes übersteigende volle Prozent erhöht werden.

3. Badeorte sind alle als solche im Bäderverzeichnis des Deutschen Bäderverbandes nach dem Stichtag vom 31. Dezember jedes Jahres aufgeführten Orte.
4. Kur- und Fremdenverkehrsorte sind Orte, bei denen auf je 100 Einwohner entweder
 - a) in den drei letzten Fremdenverkehrs Jahren im Durchschnitt 2000 Fremdenübernachtungen oder

- b) in den drei letzten halben Fremdenverkehrs-jahren (Saisonhalbjahren) im Durchschnitt 1500 Fremdenübernachtungen

entfallen sind. Das Fremdenverkehrsjahr rechnet vom 1. Oktober bis zum 30. September, das halbe Fremdenverkehrsjahr vom 1. Oktober bis zum 31. März oder vom 1. April bis zum 30. September. Ob die vorstehenden Voraussetzungen vorgelegen haben, ist zum 31. Dezember jedes Jahres festzustellen.

5. Industrialisierte Orte sind Orte, in denen nach der letzten Industriestatistik die Zahl der in der Industrie Beschäftigten (einschließlich Einpendler) mindestens 20 v. H. der reinen Einwohnerzahl des Ortes (Industrialisierungsgrad) beträgt. Stark industrialisierte Orte sind Orte, deren Industrialisierungsgrad mindestens 25 v. H. beträgt.
6. Garnisonorte sind Orte, in denen die Zahl der regelmäßig vorhanden gewesenen Soldaten (Regelbelegung des Standortes, bei der NATO einschließlich Familienangehörigen) sowie der Vollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizeien der Länder mindestens 20 v. H. der reinen Einwohnerzahl (Belegungsgrad) beträgt. Stark belegte Garnisonorte sind Orte, deren Belegungsgrad mindestens 25 v. H. beträgt.
7. Nachbarorte sind Orte, die reisekostenrechtlich ganz oder teilweise als solche anerkannt sind.
8. Nicht eingemeindete Vororte sind Orte, die wirtschaftlich und verkehrstechnisch mit dem Hauptort so eng verbunden sind, daß sie als Teile des Hauptortes angesehen werden können.
9. Grenzorte sind Orte, die ganz oder teilweise innerhalb eines Gebietsstreifens von 10 km Tiefe an einer internationalen Grenze liegen.

III. Einreichung in die Ortsklasse S:

In die Ortsklasse S sind einzureihen:

1. alle Orte mit 100 000 und mehr Einwohnern;
2. alle stark industrialisierten Orte mit 30 000 und mehr Einwohnern, die einen Industrialisierungsgrad (vgl. Abschnitt II Nr. 5) von mindestens 75 v. H. aufweisen;
3. Orte mit einer Einwohnerzahl und einer Durchschnittsraummiete von mindestens . . . miete von mindestens . . . DM

10 000	23,—
15 000	22,50
20 000	22,—
25 000	21,50
30 000	21,—
35 000	20,50
40 000	20,—
45 000	19,50
50 000	19,—
60 000	18,50
70 000	18,—
80 000	17,50
90 000	17,—

4. Kur- und Fremdenverkehrsorte sowie Grenzorte, industrialisierte Orte und Garnisonorte, deren Durchschnittsraummieten die um 2,— DM verminderten Sätze der Nummer 3 mindestens erreichen;
5. Badeorte, stark industrialisierte Orte und stark belegte Garnisonorte, deren Durchschnittsraummieten die um 4,— DM verminderten Sätze der Nummer 3 mindestens erreichen;
6. Nachbarorte und nicht eingemeindete Vororte von in die Ortsklasse S eingestuften Orten mit einer Durchschnittsraummiete von mindestens 17,— DM oder mit einer Durchschnittsraummiete, die mindestens so hoch wie die des Hauptortes ist; ist die Durchschnittsraummiete eines der beiden Orte nach Abschnitt II Nr. 2, letzter Absatz berichtet, dann ist auch die Durchschnittsraummiete des anderen Ortes danach zu berichten.

Durchschnittsraummiete eines der beiden Orte nach Abschnitt II Nr. 2, letzter Absatz berichtet, dann ist auch die Durchschnittsraummiete des anderen Ortes danach zu berichten.

IV. Einreichung in die Ortsklasse A:

In die Ortsklasse A sind einzureihen:

1. Soweit nicht die Voraussetzung für die Einstufung in die Ortsklasse S erfüllt ist,
 - a) alle geschlossenen (baulich zusammenhängenden) Orte mit 10 000 und mehr Einwohnern,
 - b) alle Orte, die Sitz einer Bezirksregierung sind,
 - c) Orte, die Sitz einer Kreisverwaltung sind, mit einer Einwohnerzahl und einer Durchschnittsraummiete von mindestens . . . miete von mindestens . . . DM

1000	14,—
2000	13,50
3000	13,—
4000	12,50
5000	12,—
6000	11,50
7000	11,—
8000	10,50
9000	10,—

- d) alle Inselorte der Nordsee,
- e) alle Nachbarorte und nicht eingemeindeten Vororte von in die Ortsklasse S eingestuften Orten,
- f) Orte, deren Mittelpunkt nicht mehr als 10 km (Luftlinie) von der Grenze eines Ortes mit mehr als 500 000 Einwohnern entfernt liegt und deren Durchschnittsraummieten die um 1,— DM verminderten Sätze unter c) mindestens erreichen;

2. Orte mit

einer Einwohnerzahl und einer Durchschnittsraummiete von mindestens . . . miete von mindestens . . . DM

1000	19,—
2000	18,50
3000	18,—
4000	17,50
5000	17,—
6000	16,50
7000	16,—
8000	15,50
9000	15,—

3. Kur- und Fremdenverkehrsorte sowie Grenzorte, industrialisierte Orte und Garnisonorte, deren Durchschnittsraummieten die um 2,— DM verminderten Sätze der Nummer 2 mindestens erreichen;
4. Badeorte, stark industrialisierte Orte und stark belegte Garnisonorte, deren Durchschnittsraummieten die um 4,— DM verminderten Sätze der Nummer 2 mindestens erreichen;
5. Grenzorte, die gleichzeitig stark industrialisiert sind und deren Durchschnittsraummieten die um 5,— DM verminderten Sätze der Nummer 2 mindestens erreichen;
6. Nachbarorte und nicht eingemeindete Vororte von in die Ortsklasse A eingereihten Orten mit einer Durchschnittsraummiete von mindestens 15,— DM oder mit einer Durchschnittsraummiete, die mindestens so hoch wie die des Hauptortes ist; ist die Durchschnittsraummiete eines der beiden Orte nach Abschnitt II Nr. 2, letzter Absatz berichtet, dann ist auch die Durchschnittsraummiete des anderen Ortes danach zu berichten.

V. Härtere Regelung:

Wird die nach den Abschnitten III oder IV für eine Höherstufung maßgebende Einwohnerzahl eines Ortes

um nicht mehr als 3 v. H. unterschritten, so kann der Ort höhergestuft werden, wenn die Unterschreitung der Einwohnerzahl durch Überschreitung bei anderen für die Ortsklassenzugehörigkeit maßgebenden Merkmalen ausgeglichen wird.

VI. Berücksichtigung der Einreichungsmerkmale:

Das Ortsklassenverzeichnis soll zum 1. Januar jedes Jahres geändert werden, sobald feststeht, welche Orte die Voraussetzungen für die Einreichung in eine höhere Ortsklasse nach diesen Richtlinien am 1. Januar des Vorjahres erfüllt haben. Entsprechende Anträge sollen von der Gemeinde oder von anderen Stellen über die Gemeinde dem zuständigen Fachminister des Landes eingereicht und von diesem mit Stellungnahme an den Bundesminister des Innern weitergegeben werden.

Anlage 2
(zu B 2122 — 2128/IV/63)

Antragsformular

Gemeinde:

Kreis:

Regierungsbezirk:

Antrag auf Höherstufung aus Ortsklasse nach Ortsklasse zum 1. Januar 1963 auf Grund des Abschnitts Nr. Buchstabe der Richtlinien.

1. Einwohnerzahl

a) Reine Einwohnerzahl am 31. 12. 1961

(Wohnbevölkerung laut Fortschreibung des Statistischen Landesamtes)

b) Nur für Hochschulorte:

Am Ort wohnende Studenten am 31. 12. 1959

am 31. 12. 1960

am 31. 12. 1961

Summe: : 3 =

c) Nur für Orte, die ständig mit Einheiten der Bundeswehr oder NATO belegt sind:

Regelbelegung des Standorts mit Soldaten, bei der NATO

einschließlich Familienangehörigen

Gesamtsumme:

2. Durchschnittsraummiete

a) Durchschnittsraummiete am 25. 9. 1956

(Ergebnis der Wohnungsstatistik 1956/57)

b) Zahl der werkseigenen, werksgeförderten oder werksgebundenen Wohnungen

am 25. 9. 1956 (Einzelnachweis erforderlich)

c) Zahl der Dienstwohnungen und Werkdienstwohnungen (vgl. Nummer 2 der Dienstwohnungsvorschriften und Nummer 2 der Werkdienstwohnungsvorschriften) am 25. 9. 1956 (Einzelnachweis erforderlich)

..... v. H.

d) Wohnungszugang vom 25. 9. 1956 bis 31. 12. 1961

(Wohnungsbestand am 25. 9. 1956 = 100)

3. Kreisstadt: ja/nein

4. Badeort nach amtlichem Bäderverzeichnis: ja/nein
(Stand 31. 12. 1961)

5. Kur- oder Fremdenverkehrsорт:
Fremdübernachtungen im Fremdenverkehrsjahr

	1958 1959	1959 1960	1960 1961	Zusammen	Durchschnitt je 100 Einw.
vom 1. 10. bis 31. 3.
vom 1. 4. bis 30. 9.
Zusammen

(Ergebnis der Fremdenverkehrsstatistik)

6. Zahl der am Orte in der Industrie Beschäftigten (einschließlich Einpendler) am 30. 9. 1961

(Ergebnis der Industrieberichterstattung-Totalerhebung)

= v. H. der reinen Einwohnerzahl am 31. 12. 1961

7. Zahl der am 31. 12. 1961 vorhandenen Soldaten

(Regelbelegung des Standortes, bei der NATO einschließlich Familienangehörigen)

= v. H. der reinen Einwohnerzahl am 31. 12. 1961

8. Nachbarort im Sinne des Reisekostenrechts von

a) Reisekostenrechtlich als Nachbarort besonders anerkannt: ja/nein

oder

b) Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte km

(laut beigefügter Bescheinigung der Vermessungs- und Katasterdienststelle)

9. Nicht eingemeindeter Vorort von

(Begründung auf besonderem Blatt)

10. Grenzort: ja/nein

11. Der Mittelpunkt der Gemeinde liegt von der Grenze eines Ortes mit mehr als 500 000 Einwohnern (Hauptort) nicht mehr als 10 km (Luftlinie) entfernt.

Hauptort:

Entfernung: km

— MBl. NW. 1963 S. 1465.

Notizen**Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul von Island, Herrn Dr. Otto Löffler in Köln**

Düsseldorf, den 25. Juli 1963
I:5 — 425 — 1:63

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Island in Köln ernannten Herrn Dr. Otto Löffler am 16. Juli 1963 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Regierungsbezirke Köln, Aachen, Arnsberg.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats von Island in Düsseldorf umfaßt die Regierungsbezirke Düsseldorf, Münster und Detmold.

— MBl. NW. 1963 S. 1469.

**Erteilung des Exequaturs
an den Italienischen Generalkonsul,
Herrn Dr. Roberto Cerchione, Köln**

Düsseldorf, den 29. Juli 1963
I:5 — 427 — 1:63

Die Bundesregierung hat dem zum Italienischen Generalkonsul in Köln ernannten Herrn Dr. Roberto Cerchione am 11. Juli 1963 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Städte Bonn und Bad Godesberg.

Die Anschrift des Italienischen Generalkonsulats:

Köln-Lindenthal,
Universitätsstraße 81,
Telefon: Köln 41 81 51/2,
Sprechzeit: montags bis freitags 9 bis 12 Uhr.

— MBl. NW. 1963 S. 1469.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 30 v. 30. 7. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
101	24. 7. 1963	Gesetz zur Durchführung des deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrages	252
20320	22. 7. 1963	Verordnung über die Eingruppierung und die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an die mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk	253
231	23. 7. 1963	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes	254
231	23. 7. 1963	Verordnung über Richtwerte von Grundstücken (RichtwertVO)	254
321	23. 7. 1963	Verordnung über die Ernächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen zum deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrag	255
77	18. 7. 1963	Verordnung über die Aufsichtsbehörde für den Wasser- und Bodenverband (Deichverband) Greven, Landkreis Münster	255
77	18. 7. 1963	Verordnung über die Aufsichtsbehörde für den Wasser- und Bodenverband (Deichverband) Emsdetten in Emsdetten, Landkreis Steinfurt	255

— MBl. NW. 1963 S. 1469.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM. Ausgabe B 13,20 DM.